

Ausnahmetatbestände laut Coronavirus-Einreiseverordnung bei Einreise aus Virusvariantengebieten nach Deutschland (Kurzbeschreibung)	Einreise-Anmeldung	Absonderung/Quarantäne	Testnachweispflicht *
Personen, die zur Durchreise in das Bundesgebiet einreisen oder nur durch ein Virusvariantengebiet durchgereist sind ohne Zwischenaufenthalt	NE	NE	E
Transportpersonal: beruflich bedingter grenzüberschreitender Transport von Personen, Waren oder Gütern bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte	NE (max. 72 h Aufenthalt)	NE (max.72 h Aufenthalt)	E +B(**)
Grenzverkehr mit Nachbarstaat - Aufenthalt jeweils max. 24 h	NE	NE	E+B(**)
Grenzgänger und Grenzpendler soweit zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung und die ausgeübte Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar	NE	NE	E+B(**)

* Für alle Personen über 12 Jahren gilt eine Nachweispflicht bei Einreise. Ein Impf- oder Genesenennachweis genügt nicht.

** Soweit kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt, ist ein Test bei Einreise erforderlich; **Tests sind mindestens zweimal pro Woche zu erneuern.**

B = befreit nur unter besonderen Voraussetzungen

E = immer erforderlich

NE = allgemein nicht erforderlich

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

Die Übersicht wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir aufgrund der hohen Dynamik keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Der Übersicht wohnt kein rechtsverbindlicher Charakter inne. Rechtsverbindliche Entscheidungen/Aussagen können nur seitens der zuständigen Behörden abgegeben werden.

Stand: 01.06.2022